

# RS OGH 1994/7/12 4Ob59/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.1994

## Norm

UWG §9 Abs3 B6

## Rechtssatz

Unter "Ausstattung von Waren" versteht man die eigenartige äußere Form oder Aufmachung, in der ein Unternehmer seine Waren in den Verkehr bringt oder für sie wirbt, um sie von gleichen oder gleichartigen Erzeugnissen anderen Ursprungs zu unterscheiden. Daraus wurde gefolgert, daß die Ausstattung - wie die Marke - etwas vom Wesen der Ware verschiedenes ausmachen muß. Andante-Lampe.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 59/94  
Entscheidungstext OGH 12.07.1994 4 Ob 59/94  
Veröff: SZ 67/122

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0078828

## Dokumentnummer

JJR\_19940712\_OGH0002\_0040OB00059\_9400000\_006

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)